

Riesfaer Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Niefa.
General Nr. 22.

Verlagsort: Tagesblatt Niefa.
General Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Niefa, sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 109.

Mittwoch, 14. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkontor verteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 35 Pf., Originalpreis 50 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Gemäßigter Rabatt ertlicht, wenn der Betrag verfallt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Niefa. Bierzeitliche Unterhaltungsbeilage „Trichter an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wittenberg, Niefa. Geschäftsstelle: Weststraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schädel, Niefa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Niefa.

Herr Gemeindevorsteher Hermann Frey Schädel in Gröbä ist als 2. stellv. Stabsbeamter für den zusammengeführten Stabsamtsbezirk Gröbä in Pflicht genommen worden.
Großenhain, am 12. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.
An der Realschule in Furr Grommich und Niefa sind in der Nacht zum 2. Mai 1919 an 6 jungen Obstbäumen die Kronen angebrochen und an 2 Obstbäumen die Kronen gänzlich entfernt worden.
Für die Ermittlung des Täters wird eine Belohnung von 20.— M. zugesichert.
Großenhain, am 12. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.
Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft richtet an alle Eigentümer, Kugelhüter oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die Ackerdistel (Cirsium arvense) angetroffen ist, die dringende Mahnung,

diese Distel und — wenn erforderlich — auch andere Distelarten auf den in ihrem Besitz oder in ihrer Anziehung befindlichen Grundstücken, als Rainen, Wegen, Dämmen, Gräben, Uferböschungen, Eisenbahndämmen, brach liegenden Bauplätzen, sowie auf Feldern, soweit sie ohne Beschädigung des Pflanzensandes ausnahmslos sind, zu vernichten, das distellose Weideland in größerer Anzahl nicht im Weiden oder reifen Zustande angetroffen werden.

Stets ist zu beachten, daß das bloße Abschneiden und Vernichten der Distelköpfe vor der Reife zwar die Gefahr der Samenverbreitung beseitigt, daß aber dadurch eine Weiterverbreitung durch die Wurzeltriebe nicht gehindert wird und daher alljährlich diese Arbeit wiederholt werden muß.

Vielmehr ist das Ausschneiden der Wurzeln wirksamer und deshalb vorzuziehen. Dies ist freilich die Tiefe des Aushilfsmaßgebend für den Erfolg, da an den zurückbleibenden Wurzelteilen — bis zu 20 bis 25 cm hinab — neue Stämmchen entstehen und unter günstigen Umständen sich emporarbeiten. Wenn nicht — wie es schon vielfach geschieht — durch das Ausschneiden der jungen Disteln mit dem Messer im Frühjahr dem Aufkommen der Disteln genügend vorgebeugt werden kann, so ist darauf hinzuwirken, daß man zur Erleichterung des Ausschneidens die Distelansätze, mit denen die Wurzel dicht unter der Oberfläche gepackt und ausseren wird (besonders wirksam nach ausgiebigen Regen), und die Distelstängel hat, die, in den Boden eingeführt, die Wurzeln tief unten abbrechen, worauf sie lang herausgezogen wird.

Die ausgezogenen Distelwurzeln und Distelstängel sind zu beseitigen — zu verbrennen —
Für Verhütung der Ausbreitung der Disteln ist auch auf die Reinheit des Saatgutes zu achten.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Säuberung der Felder von Unkraut — und so auch von der Distel — im eigenen Interesse der Feldbesitzer liegt, da eine durch Ausruhen von Unkraut befreite Feldfläche nachweislich stets einen höheren Ertrag liefert, als eine gleiche Fläche, auf welcher dasselbe ungeändert wuchert.

Vernachlässigungen in dem vorstehend Angeordneten werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haft bestraft.
Die Ortsbehörden im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain haben die Durchführung der Verteilung der Ackerdistel, dort wo nötig, gehörig zu überwachen.
Eine Belehrung über die Natur der Ackerdistel, sowie über die Maßregeln zur Verteilung derselben liegt in der Kanzlei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Großenhain, den 12. Mai 1919.
Die Amtshauptmannschaft. 1127 a F.

Einladung zur Versammlung der Viehhändler.
Aufsicht der Verordnung des Wirtschaftsministeriums „Landesfleischstelle“ vom 1. Okt. 1918. Soll ein Ausschuh aus dem Kreise des Viehandels errichtet werden. Diefem Ausschuh sollen u. a. auch Viehhändler zugewählt werden.
Zur Vornahme dieser Wahl wollen sich alle im hiesigen Bezirke aufzufinden, die große Viehhandelskarte (50 Mark) besitzenden Viehhändler
Freitag, den 16. Mai 1919,
vormittags 9 Uhr im Saale des Sachsenhofes in Großenhain

einfinden.
Die Viehhandelskarte ist als Ausweis beim Betreten des Saales vorzulegen.
Großenhain, am 12. Mai 1919.
8 g v Die Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Sächsisches.

Niefa, den 14. Mai 1919.
— Als amtlicher Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab in der Oberrealisule abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Dem Kollegium fehlte Herr Stadtv. Hilde. Als Vertreter des Rats war Herr Bürgermeister Dr. Heide anwesend. Die Sitzung leitete Herr Vorsteher Schädel.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm der Vorsitzende Veranlassung, auf die harten Friedensbedingungen unserer Gegner hinzuweisen, unter denen unser Volk in allen seinen Teilen außerordentlich schwer zu leiden haben werde. Es müsse als unerträglich bezeichnet werden, daß solche Friedensbedingungen gestellt werden könnten. Hoffentlich gelinge es unserer Regierung und den Friedensunterhändlern, die Bedingungen zu mildern, damit ein Frieden erzielt werde, der den Grundübigen Wünschen entspreche und uns vor noch größerer Not bewahre. Er glaube, mit diesen Worten im Sinne des Kollegiums gesprochen zu haben.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.
1. Bezirksvorsteherwahl. Für den 3. Bezirk macht sich die Wahl eines stellvert. Bezirksvorstehers notwendig. Frau Stadtv. Schlimper empfahl für diese Kommittee auch Frauen mit zu verwenden, welchem Vorschlage auch Herr Stadtv. Kende zustimmte. In Vorschlag gebracht wurden Frau Madtel, Frau Schneider und Frau Dewitzmann.

2. Verkauf eines Flurstücks. (Berichterstatter Herr Langensfeld.) Ein Kriegsschädigter hat dem Rate im Februar dieses Jahres mitgeteilt, daß er beabsichtige, sich auf einem der Stadtgemeinde gehörigen Areale anzusetzen und ein Ein- oder Zweifamilienhaus zu erbauen. Er benötigte dazu 6 bis 700 Quadratmeter. Daranfin hat das Bauamt für die der Stadtgemeinde gehörenden Flurstücke 770 und 771 a, hinter dem Schützenhaus gelegen, zwei Pläne aufgestellt. Das dort zur Verfügung stehende Areal hat einen Flächeninhalt von 12913 Quadratmeter. Vorgelesen sind Käufer von 10 Meter Länge und 10 Meter Tiefe

Beschäftigung von Gesellen im Bädereigewerbe.

Mit Rücksicht auf die unter den Gesellen des Bädereigewerbes herrschenden Arbeitslosigkeit wird nach Gehör des Bezirksausschusses sowie des Fachausschusses für das Bädereigewerbe folgendes angeordnet:

Die Inhaber von Bädereibetrieben im Kommunalverbande Großenhain haben nach Verhältnis der zu verarbeitenden Mehlmenge Gesellen als Arbeitskräfte und zwar bei einer wöchentlichen Mehlmenge von über 22 Zentner mindestens einen Gesellen, auf jede weitere Mehlmenge von 18 Zentnern noch je einen weiteren Gesellen zu beschäftigen. Bei der Berechnung der Mehlmengen ist Mehl aller Art, nicht nur solches zur Brotbereitung, in Ansatz zu bringen.
Die Zahl der bei einem Bädereibetriebe zulässigen Bebelinge wird auf 2 begrenzt. Weitere benötigte Arbeitskräfte sind stets durch Einstellung von Gesellen zu beschaffen.
Großenhain, am 8. Mai 1919.

467 a F. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 10. Mai 1919 ab
1. auf Abschnitt 73 der grünen und roten Nährmittelfarte I 250 gr Stets oder Haserlkoden,
2. auf Abschnitt 73 der grauen Nährmittelfarte I 150 gr Nudelgrauen W. gelben I 90 gr
3. auf Abschnitt 68 der gelben Warenbezugsarte III 1 Pfund Rauhkonte.
Die Entnahme hat bis spätestens den 22. laufenden Monats zu erfolgen.
Der Preis beträgt für

Haserlkoden	— 45 M. für 1/2 Pfund-Paket,
Stets	— 30 „ „ „ „ „
Refersrud	— 50 „ „ „ „ „
Nudelgrauen W.	— 60 „ „ „ „ 1 Pfund,
Rauhkonte	— 80 „ „ „ „ „

Die Abschnitte 73 der grünen, roten und „ grauen Nährmittelfarte I sowie die Abschnitte 68 der gelben Warenbezugsarte III sind ungepöhl und ungebindet in einem verloslenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 24. laufenden Monats an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 26. laufenden Monats an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 73 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 24. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Niefa einzuliefern.
Großenhain, am 13. Mai 1919.
857 b III. Der Kommunalverband.

Freibank Gröbä.

Donnerstag, 15. Mai 1919, nachm. 4-6 Uhr wird Pferdefleisch an Gröbäer Einwohner verkauft. Preis 1 M. für 1 Pfund.
Gröbä (Elbe), am 14. Mai 1919.
Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Sparkasse Gröbä.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.
Einlagebücher gebührenfrei. Kontrollmarken unentgeltlich.
Vermietung von Panzerstrauf-Schließfächern.
Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).
Gemeindevorstands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.
Verzinsung der Einlagen auf Girokonto nach Vereinbarung.
Kassenstunden: Jeden Werktag von 8-1 Uhr vormittags.

lenze zu bewilligen, als vom Rate verlangt wurden, zumal den Stadtverordneten ein Mitbestimmungsrecht in Polizeisachen nicht zustehe. Herr Stadtv. Kende beantragte, über den Ratbeschluß hinauszugehen und den Vorschlag 1 anzunehmen. Nachdem Herr Bürgermeister Dr. Heide über erklärt, daß der Rat gegen den Antrag keine Bedenken nicht haben werde, wurde dieser einstimmig angenommen. Es werden also 7 Schulente neu eingestellt und der 12-kündige Dienstan eingeführt. Die Mehraufwendungen werden etwa 3000 M betragen.

4. Ortsgesetz über die gesetzliche Vormundtschaft. Herr Stadtv. B. Müller berichtete über diesen Punkt und führte aus, daß die Schwierigkeiten der Beschaffung von Vormündern, insbesondere für uneheliche Kinder, zu dem Erlaß dieses Ortsgesetzes geführt hätte. Das Ortsgesetz schreibt u. a. vor, daß der gesetzliche Vormund oder Pflegschaft untersteht: a) alle der vormundschäftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorge bedürftigen Minderjährigen, die unter Aufsicht des gesetzlichen Vormundes oder Pflegers in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder versorgt werden, b) alle unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellenden unehelichen Minderjährigen auch dann, wenn sie unter der Aufsicht des gesetzlichen Vormundes oder Pflegers in der mütterlichen Familie erzogen oder versorgt werden, und zwar in beiden Fällen, sofern das Amtsgericht Niefa für die Vormundschaft oder Pflegschaft zuständig ist. Gesetzlicher Vormund oder Pfleger ist der jeweilige Vorstand des sächsischen Armenamtes. Derzeit bestehende Vormundschaften oder Pflegschaften bleiben von den vorstehenden Bestimmungen zunächst unberührt. Sie unterliegen ihnen aber beim Wechsel in der Person des Vormundes oder Pflegers. Das Ortsgesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Das Kollegium stimmte dem Ortsgesetz einstimmig zu.

5. Verordnung über das Pflanzverwesen. (Berichterstatter Herr Vorsteher Schädel.) Die bisherige Regelung des Pflanzverwesens habe als ungenügend bezeichnet werden müssen. Nach den neuen Vorschriften unterliegen der Aufsicht des Rates der Stadt Niefa alle unehelichen und nicht von Verwandten erzogenen oder versorgten ehelichen Kinder, die sich in Niefa befinden und noch nicht 14 Jahre alt sind. Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflanzverwesens wird nur solche Personen erteilt, die nach ihren pers-

mit Schuppenanbau. Je 2 sind als Cruppenhäuser gedacht. Für 7 Stellungen würden 5647 Quadratmeter in Frage kommen, jede Stellation zu 809 Quadratmeter. Damit die Bebauung nicht aufgehalten wird und um gegebenenfalls an fertige Straßen bauen zu können, ist man wegen Ankaufes des an der Kaserne 68/1 gelegenen Flurstücks 771 mit dem Besitzer, Herrn Steiner, Chemnitz, in Verhandlungen getreten, die schließlich zu dem Ergebnis führten, daß Herr Steiner das Flurstück zum Preise von 4.75 3 pro Quadratmeter an die Stadt abtritt. Die Ortsgruppe Niefa der wirtschaftlichen Vereinarung Kriegsbeschädigter hat mitgeteilt, daß sich vorläufig 20 Riesfaer Kriegsbeschädigte auf käuflichem Areal anzusiedeln gedenken. Der Bauauschuh hat beschlossen, das Flurstück 771 selbst dann anzukaufen, wenn die Kriegsbeschädigten es nicht bebauen würden. Der Rat ist diesem Beschlusse beigetreten und das Kollegium beschloß einstimmig in gleichem Sinne.

8. Anstellung neuer Schulente. Die Schuttmannschaft hat beantragt, den geistig und körperlich so anstrengenden 24-Stundendienst abzuschaffen. Das Ersuchen ist als begründet anerkannt worden. An Stelle des 24-kündigen Dienstplanes soll der 12-kündige eingeführt werden. Es muß dann an Stelle des Drei-Abteilungs-Systems das Drei-Abteilungs-System treten. Der Dienst wird sich alsdann folgendermaßen gestalten: 1. Abteilung von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends Dienst, dann 24 Stunden frei; 2. Abteilung von 8 Uhr abends bis 8 Uhr früh Dienst, dann 24 Stunden frei; 3. Abteilung von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends Dienst, dann 24 Stunden frei. Dann wird wieder die erste Abteilung von 8 Uhr abends bis 8 Uhr früh antritt und so fort. Dieses System läßt sich aber ohne eine Vermehrung der Polizeibeamten nicht durchführen. Es kamen folgende drei Vorschläge in Betracht: 1. Neueinstellung von 7 Mann, Mehraufwand 29 400 M, 2. Neueinstellung von 5 Mann, Mehraufwand 23 200 M, 3. Neueinstellung von 4 Mann, Mehraufwand 18 500 M. Herr Stadtv. Heide sprach, daß die Berücksichtigung aber diesen Punkt hatte, führte u. a. aus, daß wenn der Bewohner ein Schuß gewährt werden solle, dann nur der 1. Vorschlag in Frage kommen könne. Verfassungsausschuh und Rat hätten sich für den 3. Vorschlag entschieden. Seine Freunde hätten, trotzdem sie von der Unzulänglichkeit des 3. Vorschlages überzeugt seien, keine Veranlassung, mehr Schul-